



Hygiene- und Verhaltenskonzept zur Umsetzung der Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona –Virus auf öffentlich zugänglichen Sportstätten auf Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus Sars-CoV 2 und Covid 19 vom 3. Juni 2020 und der Allgemeinverfügung Anordnung der Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus vom 4. Juni 2020

Der EB Sportstätten Dresden als Betreiber von öffentlich zugänglichen Sportstätten wird folgende Hygiene- und Verhaltensregeln erlassen, um die Hygiene- und Verhaltensvorschriften bei einer Nutzung umzusetzen.

1. Der Mindestabstand von 1,50 m muss, soweit möglich, eingehalten werden. Es dürfen sich zeitgleich maximal 30 Personen auf dieser Fläche befinden. So wird die Nutzung von öffentlichem Sport treiben ermöglicht und zugleich verhindert, dass sich Personen mit dem Corona-Virus anstecken und es dann weiterverbreiten. Für Kinder unter 8 Jahren besteht eine Aufsichtspflicht.
2. Sportveranstaltungen mit Publikum sind untersagt.
3. Die öffentliche Sportstätte darf nur betreten, wer keine Symptome hat, die auf COVID-19 hindeuten. Dazu gehören zum Beispiel Husten, Fieber oder Halsschmerzen.
4. Der Kontakt zu Risikogruppen ist zu vermeiden. Zu Risikogruppen zählen Personen über 60 Jahre und Personen mit einer Vorerkrankung.
5. Nach der Nutzung sind Gesicht und Hände zu Hause gründlich zu waschen. Für die Hände gilt: mindestens 20 Sekunden mit Seife und Wasser reinigen.
6. Picknick o.ä. ist auf dem Gelände nicht gestattet.
7. Als verantwortliche Person für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen ist der Abteilungsleiter Sportstätten des EBS ernannt.